

## Vorlage-Nr. 14/250

öffentlich

**Datum:** 16.01.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 21  
**Bearbeitung:** Frau Köppl

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss Landschaftsausschuss</b>	<b>04.02.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
	<b>11.02.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Bisheriges und zukünftiges Verfahren bei Ermächtigungsübertragungen**

### Beschlussvorschlag:

Das Verfahren bei Ermächtigungsübertragungen wird gemäß Vorlage Nr. 14/250 zur Kenntnis genommen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## **Zusammenfassung:**

In der Vorlage werden das bisherige und das ab 2014 geltende Verfahren bei Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) dargestellt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/250:**

### **Ermächtigungsübertragung nach § 22 GemHVO**

#### **hier: Darstellung des bisherigen und jetzigen Verfahrens**

In der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 05.05.2014 wurde die Vorlage 13/3624 „Übertragung von Budgetermächtigungen“ eingebracht, die sich auf die Bildung der Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2013 bezog. Der Landschaftsausschuss regte an, sich mit diesem Thema nochmals in der 14. Wahlperiode auseinander zu setzen. Diese Vorlage soll daher dazu dienen, sowohl das bisherige Verfahren der Budgetrestermittlung als auch das ab 2014 geltende Verfahren vorzustellen.

#### Allgemeines

Im Rahmen des Jahresabschlusses ist regelmäßig auch über die Bildung von Ermächtigungsübertragungen (sogenannten Budgetresten) zu entscheiden. Diese können sich im Rahmen des Jahresabschlusses immer dann ergeben, wenn im Haushaltsplan veranschlagte Mittel aufgrund des Haushaltsverlaufes nicht vollständig bewirtschaftet werden konnten und die Mittel aus sachlichen Gründen im Folgejahr noch zur Verfügung stehen sollen.

Ermächtigungsübertragungen können grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn innerhalb der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltes ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

#### Beispiele für Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahresabschluss 2013:

- Budget im Rahmen der Zuwendungen an die Fraktionen (bezogen auf die gesamte Legislaturperiode)
- GFG-Mittel
- Auszahlungsreste aufgrund von Rückstellungsbildung bzw. sonstiger Verbindlichkeiten
- Zweckgebundene Mittel, z. B. Erträge aus der Vergabe von Job-Tickets
- Trägerverlustausgleiche
- Drohverluste WestLB AG
- Fortführung/Verlagerung von Investitionsmaßnahmen

#### Gesetzliche Grundlagen:

Die Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung ergibt sich aus § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO). Danach muss für den LVR Art und Umfang sowie die Dauer der Ermächtigungen auf Vorschlag der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland durch den Landschaftsausschuss beschlossen werden.

Auf dieser Grundlage wurden mit Beschluss vom 29.05.2013 zur Vorlage 13/2906 folgende Gültigkeitsdauern festgelegt:

- für konsumtive Geschäftsvorfälle (Aufwand und Auszahlungen) kann die Übertragung für ein Jahr erfolgen,
- für Transferzahlungen der Produktgruppe 073 „Beteiligungen“ kann die Übertragung unbegrenzt erfolgen
- für investive Baumaßnahmen/Beschaffungen ist sie auf maximal 2 Jahre begrenzt.

#### Bisherige Verfahrensweise:

In der Vergangenheit wurden die Anträge auf Ermächtigungsübertragung zum einen unterschieden zwischen Eigen- und Fremdmittel sowie nach den Budgetarten  
Personalaufwendungen/-auszahlungen  
Sachaufwendungen/-auszahlungen  
Transferaufwendungen/-auszahlungen

Die Anträge waren je nach Sachverhalt einzeln zu stellen und zu begründen, was zum einen zu einer komplexen und zeitintensiven Prüfung führte und zum anderen in Bezug auf die Aufwandsreste zu einer entsprechenden umlagefinanzierten Vorbelastung des Rechnungsergebnisses des Folgejahres führten, die jedoch in den letzten Jahren stark reduziert werden konnten.

#### Verfahrensweise ab dem Haushaltsjahr 2014:

Ziel ist weiterhin, durch die Einschränkung von Ermächtigungsübertragungen eine Belastung des Folgejahres so weit wie möglich zu vermeiden und somit auch für eine höhere Planungssicherheit zu sorgen. Ermächtigungsübertragungen sollen daher auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Vorrangig ist aufwandsseitig die Bildung von Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten (somit Belastung des laufenden Jahres) zu prüfen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2014 wurde die Bildung von Einzelbudgets (Personal-, Sach-, Transferaufwand bzw. jeweilige Auszahlungsbudgets) auf ein **Zuschussbudget pro Produktgruppe** umgestellt.

Das bedeutet für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen, dass im konsumtiven Bereich in der Regel nur noch ein Antrag pro Produktgruppe zu stellen und prüfen ist. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl auf Fachbereichsseite als auch auf Seite des LVR-Finanzmanagements stark reduziert.

Zum anderen wird durch den Vorrang der Bildung von Rückstellungen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten die Höhe – hier insbesondere die Höhe der das Jahresergebnis beeinflussenden Aufwandsreste - auf ein Mindestmaß beschränkt.

Im investiven Bereich bleibt es beim bisherigen Verfahren. Die Anträge werden pro Maßnahme einzeln gestellt.

In Vertretung

H ö t t e